



Land Burgenland

Forstförderung zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2014 – 2020 für das Bundesland Burgenland

Stand 2020-01-01

In der Periode 2014-20 stehen für Bewilligungen jährliche Mittel von etwa 1,5 mio Euro im Rahmen der EU-VO Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER 14 – 20) zur Verfügung.

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist mit „Antrag auf Fördermittel (inkl. Vorhabendatenblatt und Verpflichtungserklärung)“ vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft oder Amt der Bgld. Landesregierung).
- Sämtliche Formulare und Richtlinien sind auf der Homepage des Landes Burgenland downloadbar.
- Die Potenzielle Waldgesellschaft ist gemäß den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Wälder im Burgenland“ zu bestimmen
- Anerkennungsstichtag für Förderungsanträge ist der Einlaufstempel der BST, BH gilt als Teil davon.
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur ELER-Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten, Bewirtschaftungsgrundsätze. Letzteres auch in Form einer PEFC - Beitrittserklärung).
- Die Beurteilung der Projekte erfolgt anlässlich einer „Geblockten Vergabe“ zu bestimmten, im Internet auf der Landeshomepage kundgemachten Terminen i. d. R. halbjährlich.
- Eigenleistungen: Stundensatz unter Berücksichtigung der ÖKL-Richtlinien. 11,80 Euro für ungelernete Personen und einfache (manuelle) Tätigkeiten (z. B. Aufforstung), 15,0 Euro für spezielle Tätigkeit (z. B. Holzernte) mit Motorsäge (MS) oder Traktor (Forstfacharbeiter (FFA) ohne Prüfung inkl. Erschwerniszuschlag), 16,30 FFA mit Prüfung. MS 5,60 Euro/h (Pauschale für 2,7 PS), Traktor 30,0 Euro/h (Pauschale für 75 PS plus Forstausrüstung, Allrad etc.).
- Die Förderung erfolgt unter VHA 8.5 grundsätzlich in Form von Standardkosten (ausgenommen Neophytenbekämpfung), die Kalkulation muss im Wesentlichen zutreffen)
- Bearbeitete Flächen sind mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren.

- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, laufende Rechnungsnummer, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
- Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen über 35%) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können. Verspätete Meldung bewirkt Förderausschluss.
- Zahlungen in einer Höhe von über 5000.- Euro dürfen nicht bar erfolgen.
- MedientransparenzG (AMA-Anweisung 2012/15): Meldepflicht liegt dann vor, wenn ein Projekt gegen Entgelt insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums betrifft.
- **Zahlungsanträge** bestehen aus
 - a) dem zu unterfertigenden Zahlungsantragsformular oder bei Projekten mit Personalkosten dem elektronischen Zahlungsantrag
 - b) der konkreten Abrechnung (Excel – Datei, ist der BST als Datei zu übermitteln),
 - c) dem Evaluierungsformblatt bei Endabrechnung sowie
 - d) Belegen zu den Abrechnungspositionen
- Publizität (Ausschnitt Merkblatt):
„Die angeführten Bestimmungen gelten ferner auch für Internetseiten, die nicht unbedingt selbst Gegenstand einer Förderung sein müssen, jedoch für kommerzielle Zwecke genutzt werden und eine Verbindung zwischen dem Zweck der Seite und der Unterstützung des eigentlich geförderten Vorhabens besteht.
In besagten Fällen ist das geförderte Vorhaben zudem (dem Umfang der Förderung entsprechend) kurz auf der betreffenden Internetseite zu beschreiben, und zwar während dessen Durchführung bis zur Letztzahlung. Dabei ist u. a. auch auf die Ziele (und ggf. bereits vorhandene Ergebnisse) des Vorhabens einzugehen.“

4.3.2 Forstliche Infrastruktur

Zusätzliche Förderbestimmungen

- Mindestkosten von 5.000 Euro.
- Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrbare Forststraßen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
- Falls Trassierung und Projekterstellung durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung erfolgen, betragen die Kosten hierfür 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1.- €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
- Je Förderungswerber können (ab Anerkennungsstichtag) maximal 3.500 Laufmeter (Durchführung) pro Kalenderjahr gefördert werden.
- Angebotene Ökologische Begleitmaßnahmen, welche bei den Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, müssen zumindest 1 Euro je lfm Straße ausmachen.
- Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu datieren.

- Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen
- Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Marktfähigkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht anrechenbar. Dies gilt nicht für die Kosten von Transport und Einbau.

Ausmaß der Förderung: 35% der förderfähigen Kosten der Projekte im Wirtschaftswald

7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes

- Das Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen oder umweltrelevanten Zielsetzungen (z. B. Natura 2000).
- Bestätigung des Referates für Naturschutz und Landschaftspflege, dass das Vorhaben zumindest einer der Zielsetzungen oder Strategien der VA (welcher?) entspricht.
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Natur- und Umweltschutz, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins
- Förderung: 100%

8.1.1 Anlage von Wäldern

- Förderung nur für Baumarten der Potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 % oder bei Anlage von Wäldern mit seltenen Baumarten oder Anlage von Sonderstrukturen (Windschutzgürtel).
- Als seltene Baumarten (höhere Standardkosten, siehe 8.5.3) sind möglich: Elsbeere, Flatterulme, Feldulme, Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Flaumeiche, Edelkastanie, Walnuss
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.
- Die Aufforstungen sind im Regelfall infolge starken Wildverbissdruckes in unterbewaldeten Gebieten einzuzäunen.
- Mindestfläche 0,5 ha
- Aufforstung mit Mindestpflanzenanzahl von 3000 Stück, maximal 5000 Stück je ha
- Die Flächen müssen unmittelbar davor landwirtschaftlich genutzt worden sein (Nachweis).
- Es ist eine Bestätigung der Naturschutzbehörde vorzulegen, dass die Anlage der Erstaufforstung naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- Die eingereichten Flächen müssen im INVEKOS – GIS digitalisiert sein (www.eama.at)

Ausmaß der Förderung

- 70% im Schutzwald gemäß WEP und bei Sonderplanungen, ansonsten 50%. Standardkosten von 2.- je Pflanze, 1300.- je ha Mulchen
- Die Förderung der Pflanzung ist über den normalen LE - ZA auszulösen, die
- Ausgleichsprämie (nicht für Gemeinden) von (maximal) 750.- je ha jährlich mittels MFA.

8.4.1 Vorbeugung von Schäden an Wäldern - Forstschutz

- Bekämpfung: Bei akuter Massenvermehrung Personalaufwand und Bekämpfungsmittel
- Maximal 100 Stück Fangbäume gegen Ips typographus je Waldeigentümer jährlich. Standardkosten von 30.- je Fangbaum (25 cm Mittendurchmesser, rechtzeitige Vorlage, bekämpfungstechnische Behandlung binnen 5 Wochen nach Erstbefall)
- **Borkenkäferfallen sind aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse nur auf größeren Schadflächen in Kombination mit anderen Bekämpfungsmethoden (Trinetfallen, Fangbäume etc.) zweckmäßig und förderfähig**
- Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit und die Fachkompetenz der Förderwerber/ ihrer Beauftragten durch die Forstbehörde obligatorisch.

Ausmaß der Förderung

- 60% der Kosten (Rechnungen) für Vorbeugungsaktivitäten
- 80% für Bekämpfungsmaßnahmen oder Pauschsatz auf Basis der nachstehenden Standardkosten (Umrechnungsfaktor 1:6,5 bei letzter Zeile)

Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]
Kontrollzaun	Ankauf Material, Transport und Errichtung; Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre	Stück	€ 368,00
Verpflockung zum Schutz Schnees Schub/Steinschlag	Pflock (entrindet, dauerhaftes Holz entsprechender Dimension), Transport und Arbeit	Stück	€ 6,00
Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden		Erntefestmeter (efm)	€ 25,00
Baumentrindung in schwierigem Gelände bzw. bei forstschutstechnischer Notwendigkeit		Baum	€ 31,50
Fangbaum Durchmesser < 25 cm	freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport; Einschränkungen bei Fangschlag möglich	Stück	€ 10,00
Fangbaum Durchmesser ≥ 25 cm	freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport; Einschränkungen bei Fangschlag möglich	Stück	€ 30,00
Rüsselkäferbekämpfung auf der Fläche	nur auf geförderten Aufforstungsflächen	Hektar (ha)	€ 231,00
Maschinelle Entrindung mit adaptierten Harvesterkopf		Festmeter (fm)	€ 5,00
Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät	bis 22 cm Stammdurchmesser	Laufmeter (lfm)	€ 0,70
	über 22 cm Stammdurchmesser	Festmeter (fm)	€ 18,00
Transport, Ladevorgang zu Manipulationslager "trocken"	Manipulationslager muss mindestens 500 m vom nächstgelegenen Waldrand entfernt sein. Der Transport vom Waldort zur Säge bzw. vom Manipulationslager zur Säge ist von der Förderung ausgeschlossen.	Festmeter (fm)	€ 7,50
Transport, Ladevorgang zu Manipulationslager "nass"		Festmeter (fm)	€ 8,80
Hacken von Schlagabraum		Atrogewicht, mit Rinde angeliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet (AMM)	€ 15,00

8.5.1 Stärkung der Resistenz und des ökologischen Wertes des Waldes (Waldbau Standard)

Ausmaß der Förderung: Grundsätzlich 60 % auf Basis von Standardkosten

- Allfällig erfolgte forstfachliche Beratung ist mittels Datum, Unterschriften des Beraters und des Förderwerbers zu dokumentieren.
- a. Bodenbearbeitung, Mulchen** (geförderte Aufforstungsprojekte)
- Standardkosten 700.- je ha für Bodenbearbeitung (Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten). 1300.- für Mulchen (Forstmulcher)
- b. Aufforstung**
- ~~Maximal 20 ha je Kalenderjahr~~ (Gestrichen ab 1.8.2018)
 - Nur standortstaugliche Baumarten
 - Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen. Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen. Bei ausländischen Herkünften ist eine positive Beurteilung des BFW vorzulegen.
 - Die Beimischung von Fichte oder Robinie in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
 - Wildschutz ist nicht förderbar.
 - Die Baumartenwahl hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.
 - Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald ($\geq 30\%$ Laubbäume) -> Laubwald ($\leq 30\%$ Nadelbäume)).
 - Maximal 3000 Stück je ha
 - Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
 - Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

Baumartenwahl und PNWG:

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Standardkosten je Stück
100 % Laubbäume, davon zumindest 25% Eiche. Ggf. Tanne Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.	2.- Euro

<u>Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m (schattseitig frisch ab 400m), durchschnittliche Standorte	
Laubbäume und Tanne. Lärche. Auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG (davon zumindest 50% Buche).	2.- (Laubbäume und Tanne) 1,65 Euro für Lärche
<u>Bachauenstandort:</u>	
100% Laubbäume. Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde. Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.	2.- Euro

<u>Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:</u>	
Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Bedingt Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume! Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG (Stieleiche, ev. Tanne) vorhanden sein.	2.- Euro

c. Kulturpflege nach Aufforstung (ab 22.10.2019)

1.- je nachgewiesener aufgeforsteter geförderter Pflanze einmalig nach Abschluss der Arbeiten (18monatige nachvollziehbar dokumentierte Pflege bzw. gegebenenfalls zeitnahe Inaugenscheinnahme). Nur für noch nicht abgeschlossene Anträge (Umsetzungszeitraum, Abrechnung).

d. Jungbestandspflege

- Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes
- die Pflegemaßnahmen müssen eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen, wenn nicht ohnehin PNWG oder Reinbestand)
- Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen (unter 30% Bestockungsgradanteil) im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden
- Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
- Standardkosten 750.- (ab Bewilligung 22.10.2019 1350.-) je ha.

e. Erstdurchforstung:

- Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z- Bäume) anzuwenden.
- Keine Förderung in Robinienreinbeständen
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Niederdurchforstung ist nicht förderfähig.
- Bestandeshöhe 10 bis 15 m
- die Durchforstung muss eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG oder Reinbestand)
- Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden
- Standardkosten 750.- (ab Bewilligung 22.10.2019 1500.-) je ha.
- Grünbiomasse hat im Bestand zu verbleiben, Ausnahmen bei von der Forstbehörde bestätigten Forstschutzgründen

f. Kontrollzäune

- 200 cm Höhe
- Ein Stück je 50 ha
- Größe 6x6 – 30x30 m
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 368.- je Zaun

8.5.3 Waldökologieprogramm

- Vorliegen einer naturschutzfachlich begründeten Notwendigkeit des Vorhabens durch ein amtliches Forstorgan am Vorhabensdatenblatt, gilt auch als Nachweis über erfolgte Aufklärung hinsichtlich PNWG und der Zweckmäßigkeit im Rahmen des Waldökologieprogrammes
- Ausmaß der Förderung: 80 % bzw. 100% (Natura 2000 – Gebiete und Naturschutzgebiete) auf Basis von Standardkosten oder Kosten bei Neophytenbekämpfung.

a. Bodenbearbeitung, Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Standardkosten 700.- je ha für Bodenbearbeitung (Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten).
- Standardkosten 1300.- für Mulchen (nur in bestimmten Ausnahmefällen)

b. Aufforstung

- ~~Maximal 20 ha je Kalenderjahr~~ (gestrichen ab 1.8.2018)
- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf

die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen. Bei ausländischen Herkünften ist eine positive Beurteilung des BFW vorzulegen.

- Wildschutz ist mit Ausnahme von Seltenen Baumarten nicht förderbar
- Die Baumarten entsprechen zu 100% der Potenziellen Natürlichen Waldgesellschaft
- Maximal 3000 Stück je ha
- Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortwidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald (>=30% Laubbäume) -> Laubwald(<=30% Nadelbäume)).

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Standardkosten je Stück
Baumarten der PNWG: Eiche, Hainbuche, Kirsche, Ulme, Spitzahorn (nordseitig, frisch auch Bergahorn), untergeordnet Tanne. Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon zumindest die Hälfte Eiche).	2.- Euro
<u>Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m, durchschnittliche Standorte	
Baumarten der PNWG: Buche, (Eiche), Hainbuche, Kirsche, Ulme, Spitzahorn, Bergahorn, Tanne. Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon zumindest die Hälfte Buche.	2.- Euro
<u>Bachauenstandort:</u>	
Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde. Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein (davon 50% Stieleiche und Schwarzerle).	2.- Euro

<u>Vernebnungsstandort auf Pseudo- und Stagnogley:</u>	
Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Bedingt Hainbuche, Spitzahorn, Erle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume! Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon zumindest die Hälfte Stieleiche (ev. Tanne).	2.- Euro

c. Kulturpflege nach Aufforstung (ab 22.10.2019)

1.- je nachgewiesener aufgeforsteter geförderter Pflanze einmalig nach Abschluss der Arbeiten (18monatige nachvollziehbar dokumentierte Pflege bzw. gegebenenfalls zeitnahe Inaugenscheinnahme). Nur für noch nicht abgeschlossene Anträge (Umsetzungszeitraum, Abrechnung).

d. Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes
- 100% PNWG oder Verbesserung um zumindest drei Zehntel des Bestockungsgrades in Richtung PNWG
- Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
- Standardkosten 750.- (ab Bewilligung 22.10.2019 1350.-) je ha.

e. Erstdurchforstung:

- 100% PNWG oder Verbesserung um 0,3 BG Richtung PNWG
- Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume) anzuwenden.
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Bestandeshöhe 10 bis 15 m
- Standardkosten 750.- (ab Bewilligung 22.10.2019 1500.-) je ha.
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben, Ausnahmen bei von der Forstbehörde bestätigten Forstschutzgründen

f. Einleitung der Naturverjüngung (ausschließlich in Eichenwaldgesellschaften (Leitfaden) zur Förderung der zu erwartenden oder vorhandenen Verjüngung

- Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes und Bewuchsentfernung.

Abzopfen und Entasten im Bestand bei dortigem Verbleiben ist obligatorisch.

- Standardkosten 800.- je ha.

g. Neophyten (Robinien-)bekämpfung

- Maschinelle Bekämpfung mit Forstmulcher : Standardkosten 1300.- Euro/ha
- Dort, wo es keine Standardkosten gibt, auf Kostenbasis mit 80% bzw. 100% (Natura 2000) Fördersatz
- Achtung: Förderung muss durch Rechnungen gedeckt sein, d. h. unbare Eigenleistung ist nur beschränkt möglich
- Bei Abrechnung nach Kosten: Nur für den Forst zugelassene Mittel, Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen
- **Zielerreichung muss aus der genauen Projektbeschreibung des Förderantrages absehbar sein. Mehrjährige Projektdauer und Bekämpfung erscheint zweckmäßig.**

h. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

- Baumarten: Berg-, Feld- und Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaum-eiche, Walnuss, Edelkastanie. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung sind obligat.
- Maximal 200 Stück je ha
- Schutz mit einer Höhe von zumindest 1,20 m, bei Erfordernis 1,60 m
- Je Stück 6,50 Euro Standardkosten für Pflanze groß (80+) in Sondermanipulation (2.- Lieferung und Manipulation, 1,50 Pflanzenkosten, 3.- für Pflanzung (5 Stück je Stunde).
- Oder 2,33 Euro (0,10.- Lieferung und Manipulation, 1,30 Pflanzenkosten, 0,93.- für Pflanzung (15 Stück je Stunde).
- Je Stück 5,10 Euro Standardkosten für Einzelschutz (keine Monosäule)

i. Veteranenbäume und Totholz (Bruthöhlenbäume)

- Maximal 5 Stück je ha Projektfläche
- ~~Maximal 20 ha-jährlich~~ (gestrichen ab 1.8.2018)
- Totholz ab 40 cm, Veteranenbäume ab 60 cm Durchmesser
- Festhaltung der Koordinaten der Bäume im Bundesmeldenetz, Angabe von Baumart und Durchmesser, Markierung (Ring) und Nummerierung am Stamm
- Berechnungsmodus Veteranenbäume: $BHD (cm) * 4 * 0,03 * 10 + 30$ (z. B. bei 60 cm 103.-, bei 80cm 137.-)
- Berechnungsmodus Totholz: $BHD^2 / 1000 * 35.-$

j. Kontrollzäune

- 200 cm Höhe
- Ein Stück je 50 ha
- Größe 6 x 6 – 30 x 30 m

- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 368.- je Zaun

8.6.1 Investitionen in Forsttechniken sowie Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Förderungsgegenstände:

- Anschaffung von Fachsoftware (Hardware) im Zusammenhang mit Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen (kein üblicher Bürobetrieb). Nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes. GPS – Geräte allein sind nicht förderfähig.
- Investitionen in den Aufbau und die Entwicklung von Serviceleistungen

Förderwerber:

- Bewirtschafter
- Waldbesitzervereinigungen

Förderungsvoraussetzung

EIN BETRIEBS-BZW. KOOPERATIONSKONZEPT IST VORHANDEN.

Eine Beschreibung des wirtschaftlichen Erfordernisses des Vorhabens in Form eines Betriebs-/Kooperationskonzeptes muss vom Förderungswerber mit dem Förderantrag eingereicht werden.

Mindestinhalt Betriebs- /Kooperationskonzept:

- **Kurzdarstellung der Betriebskennziffern** (Fläche, Vorrat, Altersklassenstruktur, Baumartenzusammensetzung, Erschließungsgrad)
- in den **nächsten fünf Jahren vorgesehene wirtschaftliche Zielsetzungen**, sowie
- dazu **vorgesehene Umsetzungsschritte und Investitionen**.

DAS VORHABEN IST AUF DEN BEREICH VOR DER INDUSTRIELLEN VERARBEITUNG VON HOLZ BESCHRÄNKT.

Die Vorhaben sind auf die Bereiche vor der industriellen Verarbeitung beschränkt. Dies sind alle Investitionen gemäß **Pkt. 29.2 der SRL LE-Projektförderungen**, deren **Wirkung eine Obergrenze von 10.000 Kubikmeter Holz** nicht überschreiten.

Förderungshöhe:

- 40% der Kosten. Mindestkosten 2500.-

8.6.2 Betriebliche Pläne

- Förderwerber Waldbesitzer und deren Vereinigungen
- Ersatz eines bestehenden Plans, wenn er über 10 Jahre alt ist
- Förderung 40%
- Maximal anrechenbare Kosten 50.000.-